

## Informationsblatt für Rehabilitationsmaßnahmen

### Stationäre Rehabilitation (Sanatorium/Klinikbehandlung)

Eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme soll der Wiederherstellung der Gesundheit dienen und wird durchgeführt, wenn sie nicht durch andere Behandlungsmöglichkeiten vor Ort ersetzt werden kann. Sanatorium oder Klinik i. S. dieser Vorschrift ist eine Krankenanstalt, die unter ärztlicher Leitung besondere Heilbehandlungen durchführt und in der die dafür erforderlichen Einrichtungen und das erforderliche Pflegepersonal vorhanden sind.

Eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme dauert in der Regel drei Wochen. Eine Verlängerung ist möglich, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich ist.

### Antrag

Stellt Ihr behandelnder Arzt/Ihre behandelnde Ärztin fest, dass Sie eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme benötigen, können Sie bei Ihrer Heilfürsorgestelle einen entsprechenden Antrag anfordern. Diesen Antrag können Sie, zusammen mit dem Vordruck für die ärztliche Bescheinigung, selbstverständlich auch im Internet unter [www.nlbv.niedersachsen.de](http://www.nlbv.niedersachsen.de) herunterladen. Sollte Ihr Arzt/Ihre Ärztin Ihnen medizinische Unterlagen zur Begründung Ihres Antrages mitgeben, fügen Sie diese Ihrem Antrag bei.

### Verfahren

Die Heilfürsorgestelle beteiligt den medizinischen Dienst der Polizei. Der Polizeiarzt/die Polizeiärztin prüft auch, ob die gewünschte Klinik für Ihre Erkrankung geeignet ist. Bei mehreren aus polizeiärztlicher Sicht vergleichbaren Einrichtungen hat die Heilfürsorgestelle diejenige auszuwählen, die insgesamt kostengünstiger ist. Die Bewilligung des Heilverfahrens und die verwaltungsmäßige Abwicklung erfolgt immer unter Berücksichtigung der polizeiärztlichen Vorgaben durch die Heilfürsorgestelle.

Eine Bewilligung ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder den drei vorausgegangenen Kalenderjahren bereits eine Sanatoriums- oder Klinikbehandlung, eine Kur oder eine stationäre Heilbehandlung in Kur- und Spezialeinrichtungen durchgeführt wurde. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden

- nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
- in Fällen, in denen die sofortige Einlieferung der oder des Kranken zur stationären Behandlung in ein Sanatorium oder eine Klinik geboten ist; in diesen Fällen ist der Antrag auf Einwilligung unverzüglich nachzuholen,
- wenn nach einem polizeiärztlichen Gutachten bei einem schweren chronischen Leiden aus zwingenden medizinischen Gründen eine Sanatoriums- oder Klinikbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

### Was wird übernommen

Aus Anlass von Sanatoriums- oder Klinikbehandlungen werden folgende Aufwendungen aus Mitteln der Heilfürsorge übernommen:

- Kosten für die Unterkunft, Verpflegung und Pflege bis zum niedrigsten Satz des Hauses für höchstens drei Wochen, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich. Die Entscheidung über eine Verlängerung wird auf Grundlage einer ärztlichen Begründung durch die Heilfürsorgestelle getroffen. Sie kann dazu eine weitere polizeiärztliche Stellungnahme einholen;
- Kosten für die ärztliche Behandlung;
- Kosten für ärztlich verordnete Anwendungen und Arzneimittel, soweit sie nicht mit den Kosten nach den ersten beiden Punkten abgegolten sind;
- die Kurtaxe;
- Beförderungsauslagen bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel. In Fällen, in denen ein privater PKW benutzt wird, kann höchstens der in § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes genannte Betrag von 0,20 € übernommen werden. Mit dieser Kilometerpauschale sind auch der Gepäcktransport und ggf. die Mitfahrt einer Begleitperson abgedeckt.

Fortsetzung siehe Seite 2

### **Ambulante Rehabilitation (Kur)**

Eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme erfolgt zur Erhaltung der Dienstfähigkeit nach einer schweren Erkrankung oder bei einem erheblichen chronischen Leiden. Eine Kur ist medizinisch notwendig, wenn alle anderen stationären oder ambulanten Behandlungen und Heilmaßnahmen am Wohnort ausgeschöpft sind.

Kuren werden unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem Kurort, der in dem vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen Heilkurortverzeichnis aufgeführt ist, durchgeführt.

Die Dauer einer Kur beträgt drei Wochen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

### **Antrag und Verfahren**

Das Verfahren zur Beantragung einer Kur entspricht dem Verfahren zur Beantragung einer Sanatoriums- bzw. Klinikbehandlung.

Eine Kur darf nicht bewilligt werden, wenn in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren kein ununterbrochener Anspruch auf Heilfürsorge bestand oder wenn im laufenden oder den drei vorausgegangenen Kalenderjahren bereits eine Sanatoriumsbehandlung, eine Kur oder eine stationäre Heilbehandlung in Kur- und Spezialeinrichtungen durchgeführt und beendet worden ist.

Von der Einhaltung dieser Frist darf nur abgesehen werden, wenn nach einem polizeiärztlichen Gutachten bei einem schweren chronischen Leiden aus zwingenden medizinischen Gründen eine Kur in einem kürzeren Zeitabstand erforderlich ist.

Eine Kur ist ebenfalls nicht zu bewilligen, wenn bekannt ist, dass das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Kur enden wird, es sei denn, dass die Kur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird.

### **Was wird übernommen**

Aus Anlass von Kuren werden folgende Aufwendungen aus Mitteln der Heilfürsorge übernommen:

- Kosten für die Unterbringung und Verpflegung für höchstens dreiundzwanzig Kalendertage einschließlich der Reisetage und unter den Einschränkungen des Absatzes 2 \*,
- Kosten für die ärztliche Behandlung sowie Pflegekosten,
- Kosten für die ärztlich verordneten Anwendungen und Arzneimittel, soweit sie nicht mit den Kosten nach den Nummern 1 und 2 pauschal abgegolten sind,
- die Kurtaxe,
- Beförderungsauslagen bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel. In Fällen, in denen ein privater PKW benutzt wird, kann höchstens der in § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes genannte Betrag von 0,20 € übernommen werden. Mit dieser Kilometerpauschale sind auch der Gepäcktransport und ggf. die Mitfahrt einer Begleitperson abgedeckt.

**Mutter-Kind oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen sind in den Heilfürsorgebestimmungen nicht vorgesehen.**

**Für nähere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Heilfürsorgestelle gern zur Verfügung**

---

\* § 12 Abs. 2 HFB:

Während einer Kur zahlen die Heilfürsorgeberechtigten für die Unterbringung und Verpflegung als häusliche Ersparnis 6,14 Euro je Tag der Unterbringung an die Einrichtung, bei der sie untergebracht und verpflegt werden. Die zuständige Heilfürsorgestelle regelt das Verfahren mit den Kureinrichtungen.